

Vorgaben für Kundinnen und Kunden sexueller Dienstleistungen

gemäß § 14a Hmb. SARS-CoV-2-EindämmungsVO*

* Diese Übersicht dient der Veranschaulichung und ist nicht rechtsverbindlich



Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung nur nach vorheriger Terminvereinbarung bzw. Anmeldung



Angabe von Kontaktdaten, inkl. des Ortes der sexuellen Dienstleistung (geeignete App zur Kontaktnachverfolgung ist zulässig)



Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests (nicht älter als 24h)
Ausnahmen: Nachweis über vollständigen Impfschutz bzw. über Genesung nach Infektion mit SARS-CoV-2 (nicht älter als 6 Monate)



Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen keine sexuelle Dienstleistung in Anspruch nehmen
(vorherige Abklärung ist verpflichtend)



Waschmöglichkeiten bzw. Möglichkeiten zur Desinfektion der Hände sind zu nutzen



Nutzung von Einmalprodukten, wenn ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht möglich ist



Maskenpflicht, auch bei der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung



Beschränkung auf Eins-zu-eins-Kontakt zwischen Sexarbeiter*innen und Kund*innen